

Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.00

1. Preise

Die Preise verstehen sich inkl. Lieferung, exkl. Mehrwertsteuer. Änderungen behalten wir uns grundsätzlich vor.

2. Auftragsbestätigung

Jeder Auftrag wird von uns schriftlich bestätigt. Der Empfänger hat die Bestätigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die darin festgehaltene Ausführung, der Liefertermin und der Lieferumfang sind ohne Korrekturmeldungen seitens des Kunden innert 3 Tagen verbindlich.

3. Anzahlung

Je nach Auftragssumme und Vereinbarung ist eine Anzahlung zu leisten.

4. Lieferfrist

Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehältlich unvorherzusehender Umstände sowie höherer Gewalt, Krieg, politischer Wirren und Verzug unserer Zulieferer.

5. Transport

Franko Haus oder Baustelle ab Nettosumme von Fr. 1000.00 bei normaler Zufahrt für Lastenzüge, ohne Ablad. Bei Lieferungen unter Fr. 1000.00 werden die anfallenden Kosten verrechnet. Die Lieferungen werden nach Routen- und Terminplan ZURAG angeliefert. Der Kostenanteil für die LSVA wird mit 4% des Bruttobetrags pro Lieferung in Rechnung gestellt. Pro Lieferung werden im Maximum Fr. 400.00 verrechnet.

Die Lieferung erfolgt am vereinbarten Liefertag zwischen 8.30 h und 16.30 h. Abgemachte Zeiten gelten als Richtwerte. Verspätungen am Lieferort berechtigen nicht zu einem Abzug.

Transportschäden werden nur anerkannt, wenn diese vom Chauffeur auf beiden Lieferscheinen vermerkt und gegenseitig unterschrieben sind. Die Verantwortung unseres Chauffeurs endet, wenn die Palette die Hebebühne verlassen hat und sie sicher auf dem Boden steht. Für alle weiterführenden Aktionen unseres Chauffeurs übernimmt der Kunde die Verantwortung.

Für Aufträge, die positionsweise palettiert werden müssen oder für Teillieferungen wird ein Zuschlag berechnet (Palettierung auf Wunsch). Bei grösseren Aufträgen werden gleiche Teile (Türen, Seiten, Böden, Tablare usw.) zusammen palettiert.

Bei Postsendungen (Kleinmengen) werden Porto und Verpackung in Rechnung gestellt.

Bei Fremd- oder Eigentransporten ab Rampe übernehmen wir für Lade- und Transportschäden keinerlei Haftung.

Die Paletten sind bei der Lieferung durch die ZURAG AG auszutauschen oder direkt bei der Anlieferung zu retournieren, ansonsten werden die Paletten zu je Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Fremd- oder Eigentransporten ab Rampe. Die ZURAG AG sammelt keine Paletten auf der Baustelle ein, diese sind vom Kunden in die Werkstatt zurückzunehmen.

6. Abholen für Selbstmontage

Bei Abholungen sind Austauschpaletten mitzubringen. Für Transporte, die durch den Kunden ausgeführt werden, übernimmt die Lieferfirma keine Haftung.

7. Prüfung und Abnahme der gelieferten Waren

Der Käufer bestätigt die vertragsmässige Lieferung durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein.

Reklamationen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bekanntzugeben. Für Fehllieferungen, die aus unklaren Bestellungen oder fehlerhaften Angaben und Planunterlagen entstehen, muss jede Haftung abgelehnt werden.